

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG)
– Drucksachen 9/23, 9/450 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. a) In Artikel 1 Nr. 3 erhält § 57 a Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwanzig Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. bei sorgfältiger Würdigung der Persönlichkeit des Verurteilten, seines Vorlebens, der Umstände seiner Tat, seines Verhaltens im Vollzug und seiner Lebensverhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß er in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird,
3. der Verurteilte einwilligt und
4. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet.“

b) In Artikel 6 (Übergangsvorschrift) werden in Satz 1 die Eingangsworte „Mit der Prüfung der Voraussetzung des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt durch die Worte „Mit der Prüfung der Voraussetzung des § 57 a Abs. 1 Nr. 2“.

2. In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c werden in dem anzufügenden Satz 5 die Worte „namentlich darüber . . . , ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“ ersatzlos gestrichen.

Bonn, den 24. Juni 1981

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

